



Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 123/2015 an: Rat 24.11.2015  
**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW (Schnellbrief Nr. 218/2015 v. 29.09.2015) ist der Antrag der Partei „Die Republikaner“ unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen geht, sondern um die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Daher sind die Räte bzw. zuständigen Ausschüsse nicht verpflichtet, sich mit der Eingabe der Partei „Die Republikaner“ inhaltlich zu befassen. Gleichwohl ist die Angelegenheit dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes Vorprüfungsrecht einräumt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat sich mit Mitteilung vom 30.10.2015 der Auffassung des Städte- und Gemeindebundes angeschlossen.